

„Jetzt entscheide ich!“



Das Persönliche Budget

29. September 2021



- Einführung am 01. Juli 2001 im SGB IX
- ab 2001 Modellprojekte (Kreis Segeberg, Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein)
- seit 01. Januar 2008 Rechtsanspruch
- seit 2018 in § 29 SGB IX – Bundesteilhabegesetz
- seit Anfang der 90er in den Niederlanden



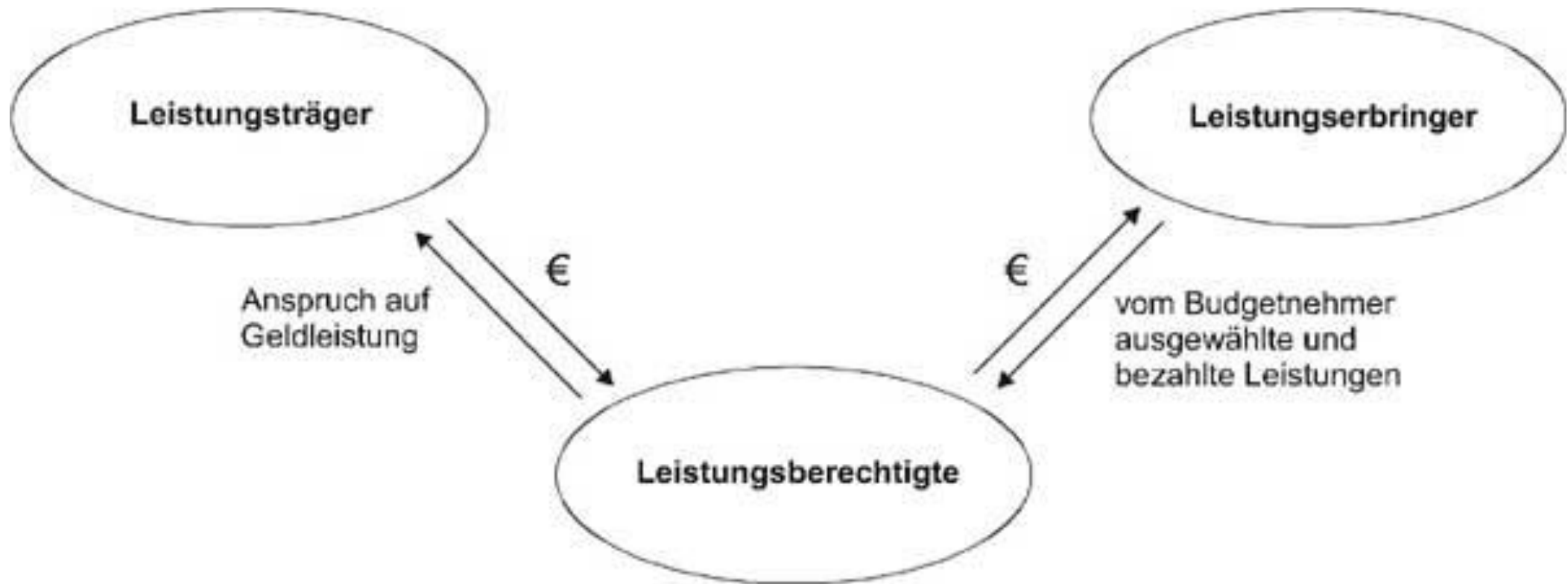
- Geldleistung
- keine neue/zusätzliche Leistung, sondern spezielle Leistungsform
- der Leistungsberechtigte bekommt das Geld auf (s)ein Konto überwiesen
- selbstorganisierte Dienstleistung - die Leistung bezahlt der Empfänger des Persönlichen Budgets als „Kunde“ oder als „Arbeitgeber“ dann unmittelbar selbst
 - an den Dienstleistenden
 - oder Arbeitnehmer



- Mensch mit Behinderung entscheidet wann, wie, wo und von wem er Teilhabeleistungen in Anspruch nimmt
- antragsabhängige Leistung
- soll die Kosten der Sachleistung nicht übersteigen
- keine Sachleistung der Pflegeversicherung
- es besteht ein Rückkehrrecht
- Auflösung des klassischen Leistungsdreiecks







- Verwirklichung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft
- mehr Eigenverantwortung für den Leistungsberechtigten bei der Ausgestaltung seiner Leistungen
- Stärkung der Selbstbestimmung und des Selbstbewusstseins behinderter Menschen
- unterstützt den Paradigmenwechsel



Wer hat Anspruch auf das Persönliche Budget ?

- Jeder Menschen mit Behinderung unabhängig von Art und Ursache sowie Schwere der Behinderung
- unabhängig vom Unterstützungsbedarf
- Menschen, die von Behinderung bedroht sind

- gesetzliche Krankenkasse (Heilmittel- und Hilfsmittelkatalog muss eingehalten werden)
- Pflegekasse (Pflegegeld, alles Weitere in Form von Gutscheinen)
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung



**mögliche Leistungsträger
im Persönlichen Budget**

- Jugendhilfe
- Sozialhilfe
- Integrationsamt
- Bundesagentur für Arbeit



**mögliche Leistungsträger
im Persönlichen Budget**

- trägerübergreifende Komplexleistungen
- einschließlich Beratung und Unterstützung (Budgetassistenz)
- Leistungsanspruch gegenüber mehrerer Leistungsträger
- Ein Antrag reicht aus „Leistungen wie aus einer Hand“



- § 29 SGB IX neu Teil 1
- Budgetverordnung (BudgetV) – Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des neunten Sozialgesetzbuches außer Kraft getreten
- UN-Behindertenrechtskonvention
 - Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehen in die Gemeinschaft

§ 29 SGB IX

§29 SGB IX Teil 1 neu Persönliches Budget

(1) Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in **eigener Verantwortung** ein möglichst **selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach **Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs** die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern **trägerübergreifend** als Komplexleistung erbracht. Das Persönliche Budget kann auch **nicht trägerübergreifend** von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. [...]

§29 SGB IX Teil 1 neu Persönliches Budget

(2) Persönliche Budgets werden in der Regel als **Geldleistung** ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt. Das **Bedarfsermittlungsverfahren** für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. [...]

§29 SGB IX Teil 1 neu Persönliches Budget

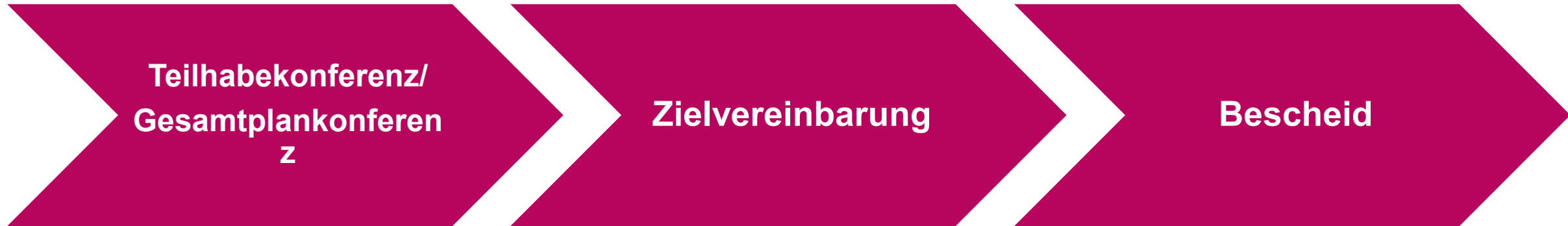
(3) Werden Leistungen zur Teilhabe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets beantragt, ist der nach **§ 14 leistende Rehabilitationsträger** für die Durchführung des Verfahrens zuständig. [...]

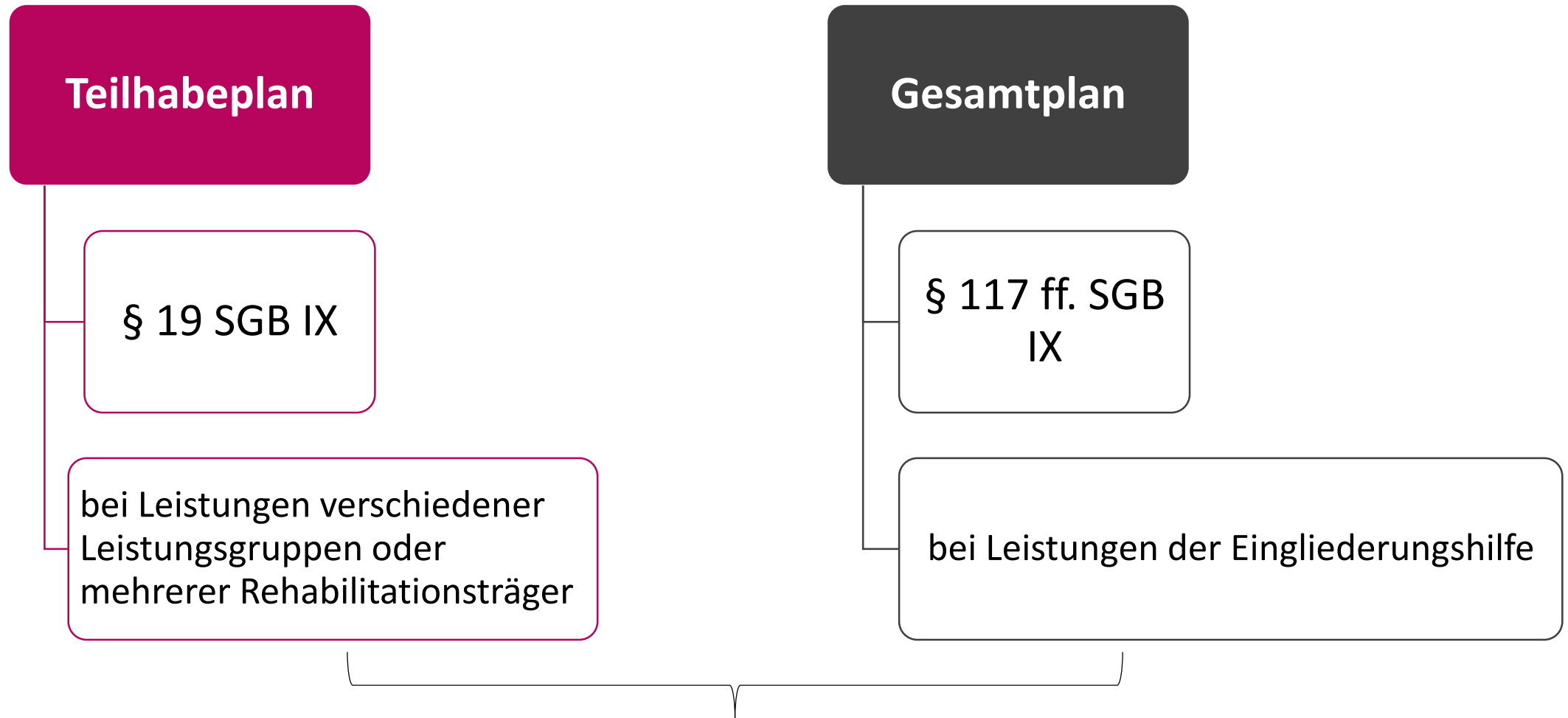


§29 SGB IX Teil 1 neu Persönliches Budget

- (4) Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine **Zielvereinbarung** ab. Sie enthält mindestens Regelungen über
1. die Ausrichtung der individuellen **Förder- und Leistungsziele**,
 2. die Erforderlichkeit eines **Nachweises** zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
 3. die **Qualitätssicherung** sowie
 4. die **Höhe** der Teil- und des Gesamtbudgets. [...]







Leistungsberechtigte müssen durchgehend beteiligt werden

- gute Beratung vorab ist wichtig
- es muss besprochen werden, was der Leistungsberechtigte will
- erfordert Zeit und Empathie
- welche Möglichkeiten gibt es für den Leistungsberechtigten? – Selbstbestimmung
- Aufklärung über Vor- und Nachteile



§ 106 SGB IX

- Beratung durch die Eingliederungshilfe
- umfassend und für den Leistungsberechtigten in wahrnehmbarer Form

§ 12 SGB IX

- Alle Rehabilitationsträger sind verpflichtet, die behinderten Menschen umfassend über die möglichen Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und sie zu beraten

§ 32 SGB IX

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- niedrigschwelliges Beratungsangebot und bereits vor Antragsstellung

- Niemand wird als Arbeitgeber geboren
- es muss vieles erlernt werden
- Unterstützung besonders am Anfang wichtig
- Budgetassistenz muss übers Persönliche Budget bezahlt werden



„Persönliche Budgets werden [...] so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.“



© Quelle: <http://chronicle.augusta.com/news/2017-09-03/south-carolina-couple-sues-amazon-over-eclipse-glasses>

- Regiekosten – Pauschale
- Rechtsberatung
- Assistenzzimmer
- Schwankungsreserve
- Lohnbüro





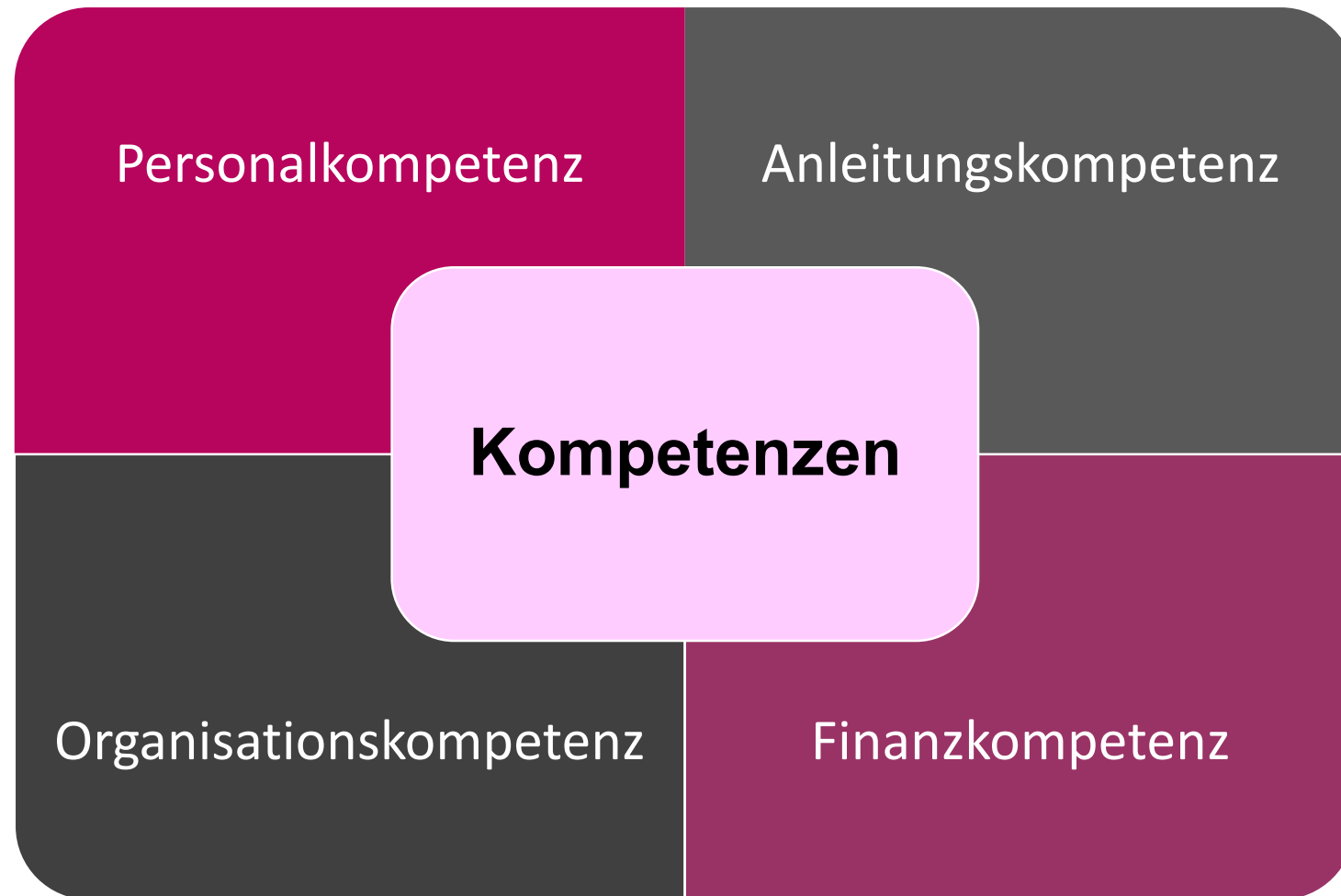


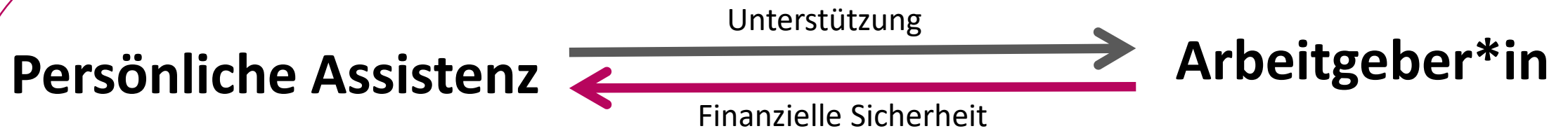
- geringerer Verwaltungsaufwand
- mithilfe einer Assistenzorganisation
- Arbeitgeber der Assistenz ist der Dienstleister
- Assistenznehmer*in bestimmt Art und Weise der Hilfe
- Personal ist beim Dienstleister angestellt



- Assistenz wird durchweg selbstständig gestaltet
- ohne Hilfe
- MmB wird zum Arbeitgeber/Betrieb
- Übernahme aller Kompetenzbereiche

- Arbeitgebermodell
- Unterstützung durch Persönliche Assistenz
- 24 Stunden jeden Tag
- Trägerübergreifendes Budget
- Betrieb im eigenen Haushalt
- Leistungen der Krankenkasse, Pflegekasse (Pflegegeld), Eingliederungshilfe, Integrationsamt





BEZIEHUNG

Zeit für Ihre Fragen!



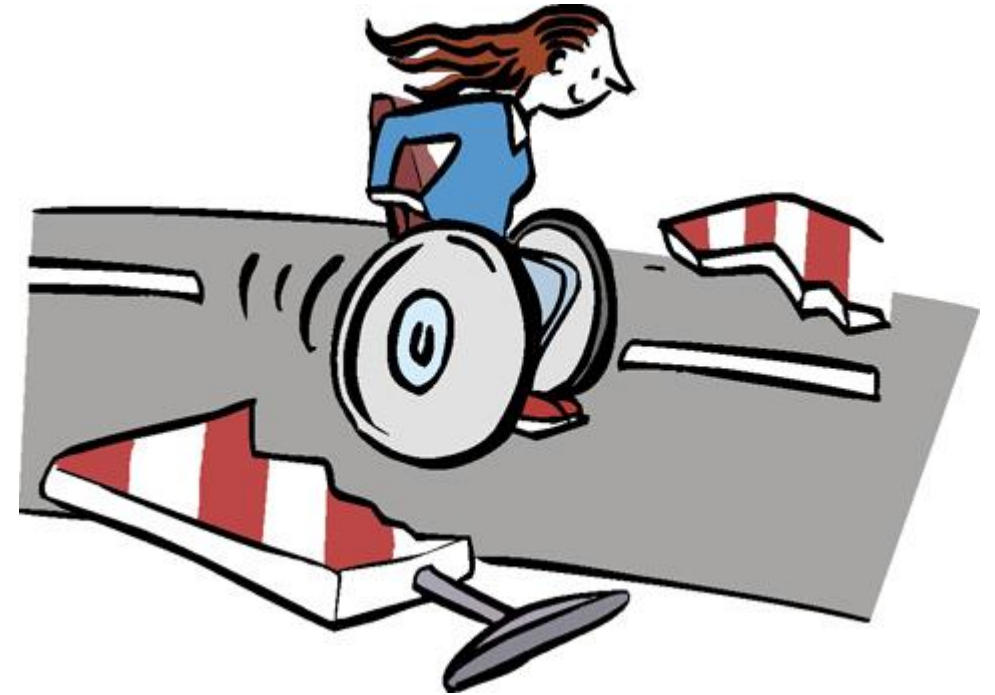
Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

34

Janine Kolbig
Söhren 20 a
24253 Prasdorf

Tel.: 04344 – 300 99 66
Mobil: 0174 – 2421618

info@janine-kolbig.de
www.janine-kolbig.de



© Reinhild Kassing/Quelle: <https://inklusion.rlp.de/de/landesbeauftragter-landesteilhabebeirat/themen-und-schwerpunkte/>